

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

I-5 U 15/17
2 O 285/15
Landgericht Essen



Vert.	Präs. not.		Mdt.
RA	EINGEGANGEN		Kenn- niss.
SB	03. MRZ. 2022		Rück- spr.
Rück- spr.	Rechtsanwälte Günther Partnerschaft		Zer- st.
zdA			Stemp.

Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn Saúl Ananías Luciano Lliuya, [REDACTED]
[REDACTED] Departamento de Ancash, Provincia de Huaraz,
Peru,

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Günther & Partner, Mittelweg
150, 20148 Hamburg,

g e g e n

RWE AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Rolf Martin Schmitz, Opernplatz 1,
45128 Essen,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus
Deringer, Feldmühleplatz 1, 40545
Düsseldorf,

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
am 03.03.2022

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer, den Richter am
Landgericht Dr. Vahlhaus und die Richterin am Oberlandesgericht Uelwer

beschlossen:

I.

Der Senat ergänzt seinen letzten Beweisbeschluss vom 27.09.2021 wie folgt:

1.

Der Senat überträgt gem. §§ 361 Abs. 1 u. 372 Abs. 1 ZPO die Augenscheinseinnahme/Ortsbesichtigung (§ 371 ZPO) an der Palcacocha-Lagune und auf dem streitgegenständlichen Anwesen des Klägers, welche nach der Einladung des [REDACTED] Sachverständigen [REDACTED] und dem aktuellen Stand der Planungen in der 21. Kalenderwoche 2022 stattfinden wird, der Berichterstatteerin in diesem Verfahren – Frau Richter am Oberlandesgericht Uelwer – und dem Vorsitzenden – Herrn Vors. Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer – .

Der Senat hat diese Vorgehensweise in seinem Beschluss vom 10.12.2020 bereits angesprochen und erläutert. Die Prozessbevollmächtigten beider Parteien haben auf entsprechende Bitte des Senats dieser Vorgehensweise ausdrücklich zugestimmt.

2.

Dem Kläger wird aufgegeben, **bis zum Freitag, den 29.04.2022**, [REDACTED] [REDACTED] zur Durchführung der Ortstermine in Huaraz bzw. an der Laguna Palcacocha, der sich anschließenden Untersuchungen der Sachverständigen und für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens zu überweisen.

3.

Aus gegebenem Anlass wird, um Missverständnissen - insbesondere auf Seiten der Sachverständigen - vorzubeugen und jedwede etwaig unklaren Formulierungen in den bisherigen Beweisbeschlüssen zu beseitigen, auf Folgendes hingewiesen:

Es geht bei der Beweisfrage 1. zunächst um die Überprüfung der klägerischen Behauptung, ob aufgrund des Wasservolumens (und seiner Zunahme) in der Gletscherlagune von dieser eine ernsthaft drohende Beeinträchtigung für das klägerische Grundstück ausgeht und – wenn diese Darstellung bejaht wird – um die Prüfung des weiteren Vortrags einer grundsätzlichen Geeignetheit der vom Kläger auf seinem Grundstück ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Das vom Senat in Auftrag gegebene Gutachten dient also allein der Beweisführung des Klägers. Deshalb ist auch nur der Kläger mit dem Kostenvorschuss belastet worden.

Die Fragen der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 31.07.2018, Nr. 1 a), S. 2 bis 4 (Bl. 998 bis 1.000 d.A.) sind nur dann zu bearbeiten bzw. zu prüfen, wenn sie aus Sicht der Sachverständigen zur Klärung des soeben umrissenen Beweisthemas ebenfalls beantwortet werden müssen. Ist das nicht der Fall, müssen sie – dies ist zwingend - unbeantwortet bleiben!

4.

Die Beweisfrage unter Ziffer 1. c) wird wie folgt ergänzt (kursiv):

Sind – zusätzlich zu den bereits durchgeführten Baumaßnahmen – weitere Sicherungsmaßnahmen an dem Hausgrundstück des Klägers wie etwa permanente Ablenkwälle, Flutschutztüren oder eine Hauswandverstärkung aus Stahlbeton an der Hausfront denkbar, die grundsätzlich geeignet sind, um im Falle einer Überflutung der Laguna Palcacocha die Gefahr einer Beeinträchtigung von Leib, Leben und Eigentum abzuwehren oder sie zumindest auf einen geringeren Grad zurückzuführen?

Der Senat nimmt insoweit Bezug auf Ziffer II 1. seines Beschlusses vom 01.07.2021, Bl. 2328 ff. und auf Ziffer 1. c) seines Beschlusses vom 27.09.2021 sowie auf den Vortrag des Klägers in seinem Schriftsatz vom 14.02.2022 Seite 10 -12 (Bl. 2547 ff. d.A.).

II.

Die Beklagte weist in ihrem Schriftsatz vom 15.12.2021 (Seite 27 /Bl. 2473 oben d.A.) auf eine Wertsteigerung des streitgegenständlichen Grundstückes durch die vom Kläger ergriffenen Schutzmaßnahmen hin.

Der Kläger bestreitet eine derartige Wertsteigerung grundsätzlich nicht. Er lässt sich eine Wertsteigerung in Höhe von bis 50% der von ihm eingesetzten Kosten seiner Maßnahmen anrechnen (vgl. Ss. vom 29.06.2016; Bl. 336 unten d.A.). Dieser Ansatz dürfte jedoch nicht richtig sein.

Die Frage, ob und in welchem Umfang das Grundstück des Klägers eine Wertsteigerung durch die Maßnahmen erfahren hat, ist nicht mit der Frage nach den Kosten der klägerischen Schutzmaßnahmen gleichzusetzen. Vielmehr hat ein Wertvergleich des klägerischen Grundstückes vor und nach Durchführung der Maßnahmen zu erfolgen. Dem klägerischen Kostenaufwand kann im Rahmen dieser Betrachtung allenfalls eine indizielle Bedeutung beigemessen werden.

Darlegungs – und beweisbelastet dürfte die Beklagte sein (vgl. BGH NJW 1999, 1181, Rn. 15 u. 16). Dem Kläger dürfte aber eine sekundäre Darlegungslast obliegen, zur Größe und dem ungefähren Wert seines Grundstückes mit und ohne Bebauung vorzutragen. Er wird daher darum gebeten, diesen Vortrag innerhalb der unter IV. gesetzten Frist zu halten und die Werte nach dem aktuellen Wechselkurs umgerechnet in Euro anzugeben.

Der Senat behält sich vor, den Beweisbeschluss um die Frage nach einer möglichen Wertsteigerung durch die bereits erfolgten Schutzmaßnahmen zu ergänzen. Dies kann auch noch kurzfristig geschehen.

III.

Der Senat behält sich ebenfalls vor, seinen Beweisbeschluss unter 2. um die Frage zu ergänzen, ab wann der vom Kläger behauptete Kausalverlauf für einen optimalen (nicht lediglich objektiven) Betrachter, der im Zeitpunkt der Beurteilung auf das gesamte zur Verfügung stehende menschliche Erfahrungswissen zurückgreifen konnte, vorhersehbar war (vgl. BGH MDR 2016, 1104f., Rn. 34 m.w.N).

IV.

Auf seinen Antrag wird dem Kläger die mit Verfügung vom 06.01.2022 gesetzte Frist zu einer vertiefenden Stellungnahme und insbesondere zur Überreichung der angekündigten Übersetzungen seiner mit Ss. vom 14.02.2022 übersandten Anlagen bis zum 20.03.2022 verlängert.

Der Senat erlaubt sich bei dieser Gelegenheit aber die Bitte – und diese richtet sich an beide Seiten –, sich nunmehr auf die anstehende Beweisaufnahme konzentrieren zu dürfen. Diese verlangt noch einen erheblichen organisatorischen Aufwand. Die Blattzahl der Hauptakte beläuft sich inzwischen auf 2631; das immer wieder aktualisierte Votum des Senats auf über 160 Seiten. Die Sache dürfte – jedenfalls in rechtlicher Hinsicht – nunmehr ausgeschrieben sein und wird – entgegen der Auffassung der Beklagten – nicht ohne Durchführung einer Beweisaufnahme entschieden werden können. Und auf diese Beweisaufnahme und deren Ergebnisse sollten sich auch die Parteien und ihre Vertreter konzentrieren.

V.

Der Senat wird den von [REDACTED]
[REDACTED] angedachten Gedankenaustausch mit den dort benannten
Fachbehörden über seinen Kontakt zum Gericht in Huaraz organisieren, soweit dies
möglich ist. Der Kläger wird wegen der in der Email der Beklagten vom 24.02.2022
geäußerten Bedenken gebeten, insoweit nicht tätig zu werden.

Dr. Meyer

Dr. Vahlhaus

Uelwer